



**Kommission für
Pferdeleistungsprüfungen
in Westfalen (KLW)**

An die dem Pferdesportverband Westfalen e. V.
angeschlossenen Reitervereine, Veranstalter von
LPO- und WBO-Veranstaltungen und professionelle
Meldestellen

Münster, 06.08.2020
Bearbeiter: Daniel Stegemann
Tel.: 0251 / 32809-41
Fax: 0251 / 32809-66
Email: stegemann@pv-muenster.de

Umsetzung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben möchten wir Ihnen Informationen über eine Neuregelung aus dem Bereich der Tierseuchenbekämpfung zur Verfügung stellen. Das betrifft Ihren Verein oder Ihren Betrieb, wenn Sie Veranstaltungen, beispielsweise Turniere, durchführen. Es betrifft Sie mittelbar auch dann, wenn Sie eine Pensionspferdehaltung anbieten und von dort aus Pferde verbracht werden.

Wie Sie möglicherweise bereits einer Veröffentlichung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung entnommen haben, hat der Gesetzgeber eine Änderung der sogenannten Einhufer-Blutarmut-Verordnung beschlossen. Welche konkreten Auswirkungen sich daraus in Nordrhein-Westfalen ergeben, haben wir nachfolgend für Sie aufbereitet.

Equine Infektiöse Anämie

Die Ansteckende Blutarmut der Einhufer, auch bezeichnet als Equine Infektiöse Anämie (EIA), ist eine bei Pferden, Eseln und Maultieren auftretende und durch ein Virus hervorgerufene Tierseuche, die der Anzeigepflicht unterliegt. Die Krankheit ist schwerwiegend und führt in jedem Fall zum Tod des betroffenen Tieres. Nähere Informationen zur Equinen Infektiösen Anämie finden Sie auch im beiliegenden Informationsblatt der FN.

Nachverfolgbarkeit

Um im Falle eines Ausbruches der EIA die Nachverfolgung von Seiten der Veterinärbehörden zu vereinfachen, wurde die sogenannte Einhufer-Blutarmut-Verordnung angepasst. Demnach muss bei überregionalen Veranstaltungen, bei der Einhufer verschiedener Bestände zusammenkommen, ein Register der zu der Veranstaltung verbrachten Einhufer geführt werden. Das Prinzip erinnert es an die Nachverfolgbarkeit, die im Rahmen der Coronakrise für zahlreiche Lebensbereiche gilt, beispielsweise für den Besuch von Gaststätten oder auch für Turniere.

Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

Die angepasste Verordnung muss in allen Bundesländern umgesetzt werden. In Niedersachsen gab es bereits im Vorjahr eine vergleichbare Regelung, die manchen Turnierteilnehmern insofern bereits bekannt ist. In Nordrhein-Westfalen gab es in der Vergangenheit keine vergleichbaren Verpflichtungen. Nachdem zunächst für NRW noch nicht definiert war, welche Veranstaltungen im Sinne der Verordnung unter dem Begriff

„überregional“ betroffen sind, hat das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,

Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) dem Pferdesportverband Westfalen mit seinem Schreiben vom 30. Juli 2020 die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt.

Demnach gilt:

Veranstaltungen an Orten, an denen ausschließlich Pferde teilnehmen, die aus dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt oder unmittelbar angrenzenden Landkreisen / kreisfreien Städten kommen, werden im Sinne der Verordnung als „regional“ eingeordnet. Sie fallen **nicht** unter die Regelung des § 3a der Einhufer-Blutarmut-Verordnung.

Veranstaltungen, deren Teilnehmerfelder diese Begrenzungen überschreiten, sind nunmehr dazu verpflichtet, eine Datenerfassung gemäß der Einhufer-Blutarmut-Verordnung im Hinblick auf alle teilnehmenden Pferde vorzunehmen. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um ein Turnier nach LPO oder WBO handelt, um eine Abzeichenprüfung, eine Schlepplagd oder jedwede andere Veranstaltungsform mit Pferden. Demnach wird für einen Großteil der Pferdeleistungsprüfungen und Breitensportlichen Veranstaltungen diese Erfassung der Daten gemäß der Einhufer-Blutarmut-Verordnung notwendig.

Datenerfassung

Folgende Daten müssen gemäß der Verordnung erfasst und aufbewahrt werden:

- I. Name des Pferdes/Ponys
- II. Transpondercode (bei Pferden, die vor 2009 geboren sind und deshalb noch keinen Transponder haben, ist die Lebensnummer (siehe Equidenpass) zu erfassen)
- III. Name und Anschrift des Halters (der Begriff „Halter“ wird im Alltagsverständnis häufig mit „Besitzer“ verwechselt. Halter ist jedoch, wer die Pferdehaltung betreibt, in der Regel der Pensionsstall oder Verein, in dem das Pferd untergebracht ist)
- IV. Standort der Haltung oder des Betriebes

Die Daten sind **drei** Kalenderjahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Veterinärbehörde auszuhändigen. Die Datenerfassung kann gemäß Verordnung manuell oder digital erfolgen.


Zur Vereinfachung finden Sie in der Anlage ein Formular, das genutzt werden kann. Es ist vom Teilnehmer elektronisch ausfüll- und speicherbar. Bitte stellen Sie Ihren Teilnehmern dieses Formular zur Verfügung und fordern Sie das ausgefüllte Formular ein.

Vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass die Nichtbeachtung der verpflichtenden Datenerfassung ordnungsrechtliche Probleme nach sich ziehen kann.

Aktuell arbeiten Landesverbände und FN an einer EDV-Lösung zur Erleichterung der Umsetzung der Verordnung. Dabei wird insbesondere an eine Verknüpfung mit der Meldestellensoftware TORIS gedacht.

Haben Sie Fragen zur Verordnung oder zur Umsetzung? Melden Sie sich gern bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen.

Mit freundlichem Gruß,



Stegemann

Anlagen:

Informationen_Equine-infektöse-Anämie

PM_EIA-Register_23072020

FAQ_EIA-Register_23072020

Registrierungsbogen EIA ausfüllbar